

Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 30/25

Kusel, 19.06.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.08.2026	11:00 Uhr	29, Sitzungssaal	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Horschbach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Horschbach	Fl.St.Nr. 2875 Steuerbuch c 183	Grünland, Weg, Untere Höll	3.150	176 BV 2
2	Horschbach	Fl.St.Nr. 3160 Steuerbuch c 183	Grünland, Heitring, Weg Balzenwingert	720	176 BV 3

Eingetragen im Grundbuch von Altenglan

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
3	Gumbweiler	Fl.St.Nr. 2108	Landwirtschaftsfläche In der Hinzenbach	741	1065 BV 5
4	Welchweiler	Fl.St.Nr. 2175	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Hinzenbach Felder	20.364	1065 BV 6

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück, Grünland;

Verkehrswert:

2.400,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück, Grünland;

Verkehrswert: 500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück, fortwirtschaftliche Fläche;

Verkehrswert: 200,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück, Grünland;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Weitere Informationen unter

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.09.2025 (BV 2 Nr. 2875, Flst. Fl.St.Nr. 3160 Steuerbuch c 183, BV 5 Nr. 2108, BV 6 Nr. 2175) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.